

geschnittene, auf Objektträger verbrachte kleine Stückchen getropft, und die Agglutination zwischen Substrat- und Deckglasrand beobachtet. Ergebnisse: geringste Erhaltungszeit (bis zu 3 Monaten) der Agglutinine auf *Papier* im Freien und in feuchtem Milieu, besser (3—4 Monate) im Dunkeln, bei 39° 4—5 Monate, im Kühlschrank bis 2 Jahre, in trockenem Milieu bis 3 Jahre. Die Erhaltung der Agglutinine war durchweg auf weichem Karton etwas besser als auf hartem. Das  $\beta$ -Agglutinin zeigte im allgemeinen schlechtere Haltbarkeit als das  $\alpha$ -Agglutinin. Die Haltbarkeit der Agglutinine auf den *Textilien* war etwa analog, jedoch konservierten Seide und Kunstseide im Dunkeln und Kunstseide bei 39° wesentlich länger, während die Haltbarkeit in trockenem Milieu hier etwas schlechter war, allerdings wiederum am besten auf Seide und Kunstseide. Das  $\beta$ -Agglutinin war auch hier sichtlich empfindlicher.

SCHLEYER (Bonn)

**S. S. Kind: A modified absorption technique determining the ABO group of blood-stains.** (Eine modifizierte Technik zur Bestimmung der ABO-Blutgruppen von Blutflecken.) *Vox sang.* 5, 15—19 (1955).

Ein sehr kleines Stück des zu untersuchenden Blutflecken wird in ein Zwergreagensglas (0,5 cm Durchmesser) gebracht und darauf ein Tropfen einer 0,5%igen Blutkörperchen-Aufschwemmung getan. Nach 2 Std ist der Blutfleck damit durchtränkt, die überstehende Blutkörperchen-Aufschwemmung wird abgehoben und vorsichtig auf einen Objektträger gebracht, wo im entsprechenden Falle eine Agglutination zu erkennen sein soll. Es gibt positive Resultate in der Hälfte der Fälle, in denen nach der Absorptionsmethode eine Agglutination zu erwarten ist. — Bei jedem Fleck muß die Reaktion mit Aufschwemmungen von A<sub>1</sub>-, B- und 0-Blutkörperchen durchgeführt werden.

v. BROCKE (Heidelberg)

**Hitoshi Kishino: Contributions to the blood grouping method of blood stains, body fluids and excretes. Part IV: blood grouping from human feces.** (Beiträge zur Methodik der Blutgruppenbestimmung an Blutflecken, Körperflüssigkeiten und Exkreten. Teil IV: Blutgruppenbestimmung aus menschlichem Kot.) [Dep. of Forens. Med., Tokushima Univ. School of Med., Tokushima.] *Shikoku Acta med.* 8, 112—115 mit engl. Zus.fass. (1956) [Japanisch].

Die von J. YANO angegebene Methode wurde nachgeprüft und für die praktische Anwendung brauchbar befunden; die Bestimmung der Blutgruppenzugehörigkeit gelang regelmäßig auch an gelagertem Kot bis zu 3 Wochen nach der Absetzung, in einzelnen Fällen noch bis zu 60 Tagen. — Technik: 0,5—1,0 g Faeces werden mit der 10—20fachen Menge 16%igen Alkohols versetzt und etwa 2 Std verrieben, dann über dem Wasserbad aufgeköcht und zentrifugiert. Die überstehende Flüssigkeit wird auf dem Wasserbad eingengt (etwa 30 min) und durch Zugabe der 3fachen Menge 98%igen Alkohols gefällt. Das getrocknete Präcipitat wird in üblicher Weise im Absorptionsversuch verarbeitet.

BERG (München)

**R. Coutelle und S. Rapoport: Zur Frage der Altersabhängigkeit der Ausscheidung von Mucopolysacchariden mit Blutgruppeneigenschaften im Stuhl.** [Physiol.-Chem. Inst. Humboldt-Univ., Berlin.] *Klin Wschr.* 1956, 103.

Nach Untersuchungen der Verff. soll die Blutgruppenaktivität im menschlichen Stuhl zwischen dem 70. und 120. Lebenstag verschwinden. Das soll parallel gehen mit Absinken des Aminosuckergehaltes im Stuhl. Methoden werden nicht in dieser sondern in einer früheren Arbeit [BUCHANAN, D. J., and S. RAPOPORT: *Science* (Lancaster, Pa.) 112, 150 (1950)] beschrieben.

v. BROCKE (Heidelberg)

## Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

Hans v. Hentig: *Zur Psychologie der Einzeldelikte. II. Der Mord.* Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1956. VIII, 287 S. Geb. DM 22.—

Verf., der uns insbesondere durch sein Werk „Die Strafe“ (s. diese Zeitschrift 43, 463 [1954/55]) und seine Monographie über den Desperado (s. diese Zeitschrift 45, 575 [1956]) bekannt geworden ist, geht nunmehr daran, die Einzeldelikte vom kriminologischen Gesichtspunkt aus darzustellen. Nachdem er sich schon früher mit der Psychologie des Diebstahls, des Einbruchs und des Raubes beschäftigt hatte (s. diese Zeitschrift 43, 623 [1954/55]), hat er im vorliegenden Werk versucht, ein System über die vielfachen Erscheinungen der Tötungsdelikte zu entwickeln. Das Wort

„Mord“ wird von ihm allgemein kriminologisch ohne Berücksichtigung der Definition des deutschen Strafgesetzbuches als Tötung behandelt. In seinen statistischen Angaben, die aus dem In- und Auslande stammen, weist er insbesondere auf das sog. „Dunkelfeld“ hin. Er versteht darunter Tötungen, die nicht entdeckt wurden oder bei denen die Rechtsbrecher der Wahrheit zuwider freigesprochen wurden. Dabei führt er einige treffende Beispiele an, wie eine unsachgemäß durchgeführte ärztliche Leichenschau geeignet ist, eine offenbare Tötung zu verschleiern (S. 22). Ein Mädchen wurde tot vorgefunden, am Kehlkopf und an den Armen bemerkte man Blutunterlaufungen, der Körper war zum Teil von den Kleidern entblößt. Der hinzugerufene Arzt kam zunächst zu dem Ergebnis, das Mädchen sei infolge eines Schlaganfalles gestorben, „welcher ihr das Genick abgestoßen habe“. Er gab die Erlaubnis zur Beerdigung. Der Täter hatte nachher gestanden, daß er das schlafende Mädchen totgewürgt und danach zum Beischlaf mißbraucht habe. Bezüglich des Vorgehens beim Mord sagt die Statistik, daß neben Erschlagen, Erschießen, Erwürgen, Erdrösseln, Erstechen und Vergiften andere Tötungsarten sehr selten sind, wie das Ertränken, Zertreten oder auch Tötungen durch verschiedene Manipulationen, z. B. durch Erstechen und Ertränken. Der gerichtsmedizinische Leser hätte natürlich gern etwas über die selteneren Tötungsarten gewußt. Den Kriminologen und Kriminalpsychologen haben jedoch mehr die landläufigen Tötungsarten interessiert, wobei festgestellt wird, daß die Entstehung vieler Stichverletzungen und vieler Schlagspuren nicht selten ist. Die in Betracht kommenden Motivationen werden erörtert. Verschiedene Tötungsarten werden angewandt, wenn der Täter seiner Sache ganz sicher sein will, oder wenn er fürchtet, daß das Opfer noch längere Zeit leiden müsse; manchmal wird, obwohl der Zweck der Tat — etwa die Wehrlosmachung des Opfers zwecks Beraubung — schon durchgeführt war, eine Tötung deshalb angeschlossen, um einen Zeugen zu beseitigen. Eine genauere Differenzierung der Arten des Lustmordes findet nicht statt. Sehr scharfsinnig sind die Ausführungen des Verf. über die Entstehung des Mordgedankens. Bei irgendeinem harmlosen Gespräch längere Zeit vor der Tat erörtert der Täter mitunter mit einem Unbeteiligten, wie man z. B. am besten zu diesem oder jenem Zweck eine Frau wehrlos machen könne. Weitere Ausführungen gelten der Persönlichkeit der Mörder Typen, wobei betont wird, daß es sich manchmal um Menschen handelt, die bisher als völlig harmlos galten, der Schaffung eines Alibi, der Besprechung von Täterkollektiven, bei denen die Mitglieder meist gut zusammenhalten, und schließlich auch noch einer Charakterisierung der Opfer. — Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß es einen bestimmten Mörder Typ nicht gibt. Die Lehre von LOM-BROSO ist insoweit überholt. Wenn man die Ausführungen des Verf. zur Kenntnis nimmt, wird man in dem Eindruck bestärkt, daß eben alles irgendwann einmal vorkommen kann. Wer bei der Aufdeckung einer Tötung mithelfen soll, hat Gelegenheit, bei der Rekonstruktion der Tat nach erweiterten Möglichkeiten zu suchen. Die Lektüre des Buches wird unter diesen Gesichtspunkten von großem Nutzen sein.

MUELLER (Heidelberg)

● **Probleme der Polizeiaufsicht.** (Sicherungsaufsicht.) (Schriftenr. d. Bundeskriminalamtes 43<sup>00</sup>.) Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1955. 111 S.

Nach einem eingehenden geschichtlichen Überblick werden die Erfahrungen diskutiert, die ab 1937 mit der planmäßigen polizeilichen Überwachung der Schwerkriminellen gewonnen wurden. Statistische Unterlagen fehlen zwar, doch herrsche der Eindruck vor, daß sich diese Vorbeugungsmaßnahme kriminalpolitisch günstig ausgewirkt habe. Die Befragung von 20 damals Überwachten deutete gleichfalls auf spezialpräventive Effekte hin. Der III. Teil behandelt aktuelle Entwürfe zum Einbau der Sicherungsaufsicht in das System der Sicherung und Besserung. Mit Recht wird der Standpunkt vertreten, daß eine zukünftige Sicherungsaufsicht von erfahrenen Praktikern der Kriminalpolizei und nicht von Bewährungshelfern ausgeführt werden sollte. Für diese Beamten wird eine kriminalbiologische Spezialausbildung empfohlen. Die kriminalbiologische Diagnose und Prognose sollen in erster Linie von psychiatrischen Sachverständigen durchgeführt werden. — Es handelt sich um eine sehr sorgfältige Studie, die mit abgewogenen Argumenten die kritischen Punkte dieses zur wirksamen Bekämpfung der Rückfallkriminalität gedachten Instruments der Sicherungsaufsicht behandelt.

ВСПОР (Berlin)

● **Bekämpfung der Jugendkriminalität.** [Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 1.—6. Nov. 1954 über die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden.] Wiesbaden: Bundeskriminalamt 1955. 275 S.

Das Bundeskriminalamt veranstaltete im November 1954 eine Arbeitstagung, auf der namhafte Wissenschaftler und Praktiker ihre Auffassungen über die Möglichkeiten einer Bekämpfung der Jugendkriminalität darlegten (28 Vorträge). VILLINGER-Marburg beleuchtete die geistige

Situation der heutigen Jugend. Aus seinen Ausführungen ist die Mitteilung bemerkenswert, daß in den Filmen im Rahmen einer Jahresproduktion 360 Morde, 84 Selbstmorde, 167 Diebstähle und 236 Einbrüche gezeigt werden, von dem erotisch-sexuellen Kitsch u. a. ganz abgesehen. Man glaubt, weiterhin festgestellt zu haben, daß in Großstädten fast alle Kinder zwischen 7 und 14 Jahren wöchentlich etwa einmal einen Film sehen. Auch die illustrierten Sensationsblätter und die amerikanischen Comicbooks gefährden nach Ansicht des Vortragenden die Jugend. Die Jugend wird aber auch gelobt; sie packt das Leben tapfer an. Nur bei 65% der männlichen und 78% der weiblichen Studenten tragen die Eltern die finanzielle Hauptlast des Studiums, die übrigen bringen die Mittel selbst auf. KRETSCHMER-Tübingen referierte über konstitutionelle Entwicklungsphysiologie in ihrer ärztlichen und sozialen Auswirkung, wobei er sich insbesondere mit den retardierten Jugendlichen und den Pubertätskrisen beschäftigte. HENCK (Anstalten Hephata in Treysa) machte in treffenden Beispielen darauf aufmerksam, daß bei hormonell und cerebral Gestörten die Kriminalität unter Umständen gesteigert ist. Derartige Störungen dürfen bei der forensisch-psychiatrischen Untersuchung nicht übersehen werden. W. ENKE, Chefarzt der eben genannten Anstalten, sprach über reifungsbiologische Faktoren kindlicher Neurosen. W. HALLERMANN-Kiel trug über die Psychopathologie der jugendlichen Kriminellen einschließlich der Problematik jugendlicher Gewaltverbrecher vor und zeigte in Beispielen die Schwierigkeit von Differentialdiagnosen zwischen Gewaltverbrechern aus Anlage und aus Milieuverwahrlosung auf. Interessante statistische Ergebnisse sind in dem Vortrag von Oberreg.- und Kriminalrat HOLLE-Wiesbaden über das Thema „Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in der polizeilichen Kriminalstatistik“ enthalten. Die Soziologie der Jugendkriminalität schilderte der Züricher Strafrechtler K. BADER, wobei er gleichfalls auf die Schwierigkeit einer Differentialdiagnose zwischen dem jugendlichen Verbrecher kraft Anlage und dem Gestrauchelten einging. Von weiteren Vorträgen seien genannt: OTTINGER (Diplompsychologe) „Straffälligkeit infolge Kriminalität Jugendlicher“, WÜRTEMBERGER (Strafrechtler in Mainz, jetzt in Freiburg) „Jugendliche Tätertypen“, KAPPEN (Graphologe im Bundeskriminalamt) „Die Graphologie im Dienste der Persönlichkeitsforschung gefährdeter und krimineller Jugendlicher“, ESCHENBACH (Reg.- und Kriminalrat im Bundeskriminalamt) „Vernehmung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden“ als Beschuldigte und Zeugen“, MIDDENDORFF (Amtsgerichtsrat in Freiburg) „Jugendkriminalität in Europa und in USA“. Weitere Vorträge beschäftigten sich mit dem Strafvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden, mit der Erziehung in der Jugendstrafanstalt, mit Film und Jugendkriminalität, mit dem Schutz der Jugend vor gefährdenden Schriften, mit Jugendförderung und Jugendpflege und ähnlichen Themen. Die Druckraumnot verbietet leider, auf alle diese interessanten Vorträge in Einzelheiten einzugehen. Jeden, der sich mit der Beurteilung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Strafrecht zu beschäftigen hat, dem Psychiater, speziell dem Jugendpsychiater, dem einschlägig versierten Gerichtsmediziner, den Angehörigen der weiblichen Kriminalpolizei, den Bewährungshelfern und Fürsorgern der Jugendämter und nicht zuletzt den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten wird diese Broschüre des Bundeskriminalamtes wertvolle Anregungen und Hinweise geben. B. MUELLER (Heidelberg)

● Die Kriminalität in Niedersachsen im Jahre 1953. (Veröff. d. Niedersächs. Amt. f. Landesplanung u. Statistik. Reihe F. Bd. 10. Kultur u. Recht. H. 6.) Hannover: Niedersächs. Amt für Landesplanung u. Statistik 1956. 45 S. DM 2.40.

Wie in den Vorjahren werden die Ergebnisse getrennt nach Erwachsenen und Jugendlichen gebracht; dabei wird aus Vergleichsgründen zu 1952 unter den Erwachsenen die Gruppen der „Jung-Erwachsenen“ (18—25 Jahre) besonders ausgewiesen; erst vom 1. 10. 53 ab erfolgt die Unterteilung gemäß § 105 JGG. — Von den 1953 insgesamt 64819 Angeklagten waren 92,6% Erwachsene und 7,4% Jugendliche. Gegenüber 1952 zeigen die Jugendlichen (14—18 Jahre) einen Rückgang von 7,2% auf 6,9%, wenn die einbezogenen 358 Heranwachsenden ausgeklammert werden. Seit 1951 zeigt die Jugendkriminalität in Niedersachsen eine fallende Tendenz. Die Gesamtzahl der rechtskräftig Verurteilten ist um 4,6% von 1953 auf 1952 gestiegen. Der Anteil der weiblichen Erwachsenen hat sich weiter um 0,7% verringert, während für die Jugendlichen weiblichen Geschlechts das Gegenteil zutrifft (Anstieg 14,7%). — Zu lebenslänglichem Zuchthaus wurden wegen Mordes 10 Erwachsene, darunter 4 Jungerwachsene, verurteilt; zu befristeter Zuchthausstrafe 342 Personen. 31,5% der verurteilten Erwachsenen waren vorbestraft. — In 103 Fällen wurden Maßregeln der Sicherung und Besserung ausgesprochen, davon Sicherungsverwahrung nur 4mal. — Die Heranwachsenden wurden härter bestraft als die Jugendlichen. Überwiegend wurde die Straftat der Jugendlichen mit Zuchtmitteln geahndet, davon am häufigsten Jugendarrest. — Seit 1951 steigt die Kriminalitätsziffer bei Delikten gegen

das Bundesrecht laufend an; diese Erhöhung ist im wesentlichen auf Vergehen gegen das Straßenverkehrsgesetz und die oft damit zusammenhängende fahrlässige Körperverletzung zurückzuführen. (Der Anstieg — bezogen auf 100000 Personen — von 1951 auf 1953 beträgt bei den Erwachsenen 96 und 72, bei den Jugendlichen 43 und 22). — Aus den Tabellen in Teil III sind die Zahlen im einzelnen zu ersehen. — Der Anhang bringt den Wohnsitz der Verurteilten z. Z. der Tat. Hier zeigt sich erwartungsgemäß, daß an erster Stelle Hannover als die größte Stadt (127 Verurteilte auf 10000 der Bevölkerung) steht, gefolgt von Braunschweig, Hildesheim, Celle(!), Salzgitter, Soltau, Osnabrück, Wilhelmshaven, Göttingen usw. Die beiden ausgesprochen ländlichen Bezirke Ammerland (28) und Lehr (26) zeigen erwartungsgemäß die geringste Kriminalität.

JUNGMICHEL (Göttingen)

● Herrmann Mostar: Unschuldig verurteilt. Aus der Chronik der Justizmorde. Stuttgart: Scherz & Goverts 1956. 253 S. Geb. DM 9.80.

Julius Ebbinghaus: Das Problem der Todesstrafe. Studium gen. 8, 611—616 (1955).

Bei aller Anerkennung der Argumente der Gegner der Todesstrafe und der Feststellung, daß von einer abschreckenden Kraft der Todesstrafe nicht gesprochen werden könne und nach Hinweisen auf die besonderen Schwierigkeiten bei Verurteilungen, die sich auf Indizien stützen (unter Anführung einiger Fälle auch aus dem Ausland) kommt Verf. über Vorstellungen und Erwägungen über die Begriffe vom Lebensrecht des Menschen und vom Strafrecht der Gesellschaft zu dem Ergebnis, daß der einzige, aber auch vollständig durchschlagende Grund gegen die Abschaffung der Todesstrafe die Tatsache sei, daß ihre Abschaffung mit der öffentlichen Gerechtigkeit in Widerspruch stehe. Ein Staat, der die Mörder leben lasse, vernichte die Gesetzlichkeit des Lebens im Staate selbst, d. h., „das Lebensrecht aller an der Quelle der Möglichkeit“. Der Mensch als Kontrahent des Staatsvertrages habe niemals seine Zustimmung zur Abschaffung der Todesstrafe geben können. — Bei fahrlässiger Tötung, aber auch bei Tötung im Affekt könne die Todesstrafe nicht in Frage kommen. Nur dem, „der vom Gesetz bewegt werden könne“, könne die Gesetzwidrigkeit seines Verhaltens zugerechnet werden. Das Gesetz der Strafgerechtigkeit spreche den Mörder, der einen Menschen vorsätzlich mit kaltem Blut getötet habe, selber des Todes schuldig. Die jetzige Fassung des § 211 gebe hier freilich keine Klarheit.

HALLERMANN (Kiel)

H. Ollivier, P. Mossy et G. Bobis: Considérations critiques sur la valeur du témoignage sensoriel. (Kritische Betrachtungen über den Wert sinnlicher Zeugenbeweise. Zweite Note: Versuch einer Einteilung ihrer Fälschungen.) [Soc. de Méd. Lég. et Criminol. de France, 11. VII. 1955.] Ann. Méd. lég. etc. 35, 199—209 (1955).

Die Verf. zerlegen ausführlich den psychophysiologischen Aufbau des sinnlichen Beweises und seine Störungen. Sie unterscheiden folgende Komponenten: die Wahrnehmung, das Empfinden, die Vorstellung und den Ausdruck. 1. Die Irrtümer des Wahrnehmens sind gut bekannt: sinnliche Irrungen, optische Täuschung, Sinnestäuschung (hauptsächlich bei subakutem Alkoholismus und Delirium tremens). Es ist notwendig, sie von den pathologischen Sinnesverfälschungen zu unterscheiden, die chronisch werden bei gewissen Psychopathen. 2. Die natürliche Unsicherheit der Sinnesorgane kann durch mehrere pathologische Zustände gefördert werden. Das Sehen und das Gehör kommen nichtsdestoweniger als Beweismittel in Betracht. Geruch und Tastgefühl müssen sehr vorsichtig bewertet werden. Der Geschmack hat keinen konkreten objektiven Wert. 3. Mit der Vorstellung erreichen wir die 3. Etappe des Zeugenbeweises. Sie hängt vollständig vom Gedächtnis und der Einbildungskraft ab und kann gründlich durch Affekte verfälscht werden. 4. Der Ausdruck bildet das letzte Glied dieser Kette. — Im Rahmen der Masse von Erinnerungen denkt der Zeuge bei seiner Vorstellung des Tatbestandes nur an das für ihn durchaus Notwendige seiner Erklärung, das aber vielleicht der reinen Wahrheit nicht entspricht. Die Suggestion und Autosuggestion (wo das Unterbewußtsein eine große Rolle spielt) befestigen das Bild seines Standpunkts und verändern in großem Maßstabe seine Aussagen. Die Verf. werden die praktischen Folgerungen dieser Zerlegung des Zeugenbeweises in späteren Ausführungen klarlegen.

A. J. CHAUMONT (Strasbourg)

Rudolf Küttner: Sexuelle Falschbeschuldigungen durch weibliche Jugendliche. Arch. Kriminol. 117, 110—115 (1956).

Es wird auf einen Aufsatz von KÜHN im Bd. 113 Arch. f. Kriminol. Bezug genommen und speziell auf die Problematik der Aussage der Mädchen zwischen 12 und 16 Jahren hingewiesen. Verf. möchte die Gliederung der Motive und Ursachen der Falschbeschuldigungen durch 2 Punkte

ergänzen, und zwar: 1. eine falsche Darstellung der Jugendlichen infolge einer krankhaften Einstellung der Betroffenen zu dem sexuellen Problem, und 2. falsche Aussagen auf Grund einer Angst vor Strafe bei einem an sich strafwürdigen Verhalten. Letzteres wird an einem Beispiel demonstriert, indem ein 12jähriges Mädchen, das bereits häufig Geschlechtsverkehr hatte und nachts von seinem Vater auf der Wiese (Bank) schlafend gefunden wurde, angab, sie sei von einem 20jährigen Kraftfahrer mittels Gewalt geschlechtlich gebraucht worden. Die Tatsache des romanhaften Vorbringens der ganzen Angelegenheit und der Feststellung einer bereits erfolgten Defloration ohne frische Gewalteinwirkungszeichen ließen Zweifel an der Richtigkeit der Beschuldigung aufkommen, jedoch erfolgte das Geständnis des Mädchens über die falsche Anschuldigung erst, nachdem es in einem anderen Milieu zu einer Kriminalbeamtin Zutrauen gefaßt hatte. Der Umstand, daß der 20jährige Kraftfahrer beschuldigt wurde, war in diesem Fall belanglos. Es handelte sich um ein zufälliges Zusammentreffen. PETERSOHN (Mainz)

**Eleanor T. Glueck: Status of Glueck prediction studies.** (Der gegenwärtige Zustand der Forschungen über die soziale Prognose von GLUECK.) *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* 47, 18—32 (1956).

Die Ehefrau des Forschers berichtet im Rahmen eines Vortrages auf dem Internationalen Kongreß für Kriminologie im September 1955 in London über die bisher vorliegenden Ergebnisse: In jahrelangen Forschungen [veröffentlicht unter verschiedenen Titeln im Jahre 1930 bei ALFRED A. KNOPF in New York, im Jahre 1934 in der Harvard University Press in Cambridge (One Thousand Juvenile Delinquents), 1934 bei ALFRED A. KNOPF in New York unter dem Titel „Five Hundred Delinquent Women“, weiterhin in den Jahren 1937, 1940 und 1943 in The Commonwealth Fund, New York, 1945 in New York und London bei Macmillan Co. unter dem Titel „Afterconduct of Discharged Offenders“, 1950 in The Commonwealth Fund, New York und schließlich 1952 und 1956 bei Harper and Bros., New York unter den Titeln „Delinquents in the making“ und „Physique and Delinquency“], die zum Teil im Rahmen des amerikanischen Heeres stattfanden, meint GLUECK herausgefunden zu haben, es sei am günstigsten, den Probanden 5 Fragen vorzulegen (nach der Erziehung durch die Eltern, nach der Intelligenz des Rechtsbrechers, nach dem Alter bei der ersten strafbaren Handlung, nach dem Alter bei Beginn der Berufstätigkeit und nach seinen handwerklichen Fähigkeiten). Über die Auswertung der Antworten kann man aus dem Vortrage nichts entnehmen; es wird aber mitgeteilt, daß in den oben zitierten Studien Wertungstabellen enthalten sind. Verf. meint, daß sich die gestellten Prognosen zu 84% bewahrheitet haben, wie die Zusammenstellung von Katamnese ergab (entnommen aus militärischen Berichten). Verf. meint sogar, an Hand der vorliegenden Ergebnisse etwas über Schicksale von Menschen voraussagen zu können, die noch nicht bestraft worden sind. Dies ist an vielen Schulen mit rund 1000 Schülern und Schülerinnen überprüft worden. Katamnese wurden durch Auskünfte der Schulleitung gesammelt. Diese Forschungen sind allerdings noch nicht völlig abgeschlossen. Die für diese Prognose bedeutsamen Faktoren sind: Art der Aufsicht durch die Mutter, Zusammenhalt der Familie, Halsstarrigkeit, Abenteurerlust und Widerstandskraft (gemeint ist wohl gegenüber Verführungen). B. MUELLER (Heidelberg)

**Marcel Frym: The treatment of recidivists.** (Die Behandlung von Rückfälligen.) *J. Crim. Law a. Pol. Sci.* 47, 1—7 (1956).

Verf. wendet sich dagegen, daß der Strafgefangene ohne jede weitere Fürsorge entlassen wird. Er meint, daß die soziale Gemeinschaft hier eine gewisse Verantwortung trägt und schlägt eine Unterbringung in Arbeitsstellen unter Aufsicht einer dazu ins Leben zu rufenden Organisation vor; in den USA liegen die Verhältnisse so, daß die großen Firmen gegen Betrügereien ihrer Angestellten versichert sind. Wird aber ein vorbestrafter Angestellter eingestellt, so deckt die Versicherung etwaige Veruntreuungen durch ihn nicht. Die Organisation soll in solchen Fällen die Deckung etwaiger Veruntreuungen übernehmen. Verf. spricht davon, daß es in den USA 10 $\frac{1}{2}$  Millionen Vorbestrafter gibt. B. MUELLER (Heidelberg)

**v. Brocke: Untersuchungen zur Frage der Rückfallprognose von Strafgefangenen.** *M Schr. Kriminol. u. Strafrechtsreform* 39, 54—56 (1956).

Kurzer Bericht über an Hand von Akten gewonnene Untersuchungsergebnisse von 307 Strafgefangenen, die eine Freiheitsstrafe von im allgemeinen über 3 Monate verbüßt hatten. 62,5% der Strafgefangenen waren nach der Entlassung innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 5 Jahren nicht rückfällig, 37,5% erneut straffällig geworden. Es zeigte sich dabei ein enger Zusammenhang zwischen Vorstrafenzahl und späterer Straffälligkeit, so daß jener ein

besonderer prognostischer Wert beigemessen werden müsse. Dagegen erlaube die gute Führung in der Strafanstalt keine optimistischen Schlüsse auf das zukünftige Verhalten, da sich nur 5,9% der Strafgefangenen schlecht geführt hatten. Nur das schlechte Verhalten in der Haft lasse ungünstige Schlüsse auf die Rückfallprognose zu, da im vorliegenden Material 77,8% der Gefangenen mit schlechter Führung rückfällig geworden waren. Es wird vorgeschlagen, bei allen Gefangenen mit Gefängnisstrafen von mindestens 6 Monaten kurz vor der Entlassung im Zusammenwirken aller beteiligten Persönlichkeiten eine substantiierte prognostische Beurteilung zu erwirken, die zu den Akten zu geben sei, und nach 5 Jahren durch geeignete Stellen Katanesen durchführen zu lassen, um weitere Richtlinien für die Stellung der Rückfallprognose zu gewinnen.  
ILLICHMANN-CHRIST (Kiel)

**H. Henck: Die Bedeutung cerebraler und hormonaler Störungen für die Persönlichkeitsforschung Schwerkrimineller.** [Erziehungs-, Heil- u. Pflegeanst. Hephata.] *Z. diagn. Psychol. u. Persönlichkeitsforsch.* **3**, 47—62 (1955).

Bei der Untersuchung von 50 Schwerkriminellen fand Verf. in 13 Fällen hormonale Störungen (Entwicklungsbeschleunigungen oder Hemmungen, Entwicklungsdisharmonien, hypophysäre Fettsucht, hypophysären Hochwuchs oder intersexe Stigmen). In anderen Fällen stellte er vorangegangene Hirnschädigungen fest. Mit gebotener Vorsicht kommt Verf. zu der Auffassung, daß Hormonalgestörte eher zu Verbrechen gegen Personen (Mord, Sexualdelikte usw.) und die Hirngeschädigten eher zu Eigentumsdelikten neigen. Verf. schlägt vor, diese Untersuchungen an größerem Material fortzusetzen.  
B. MUELLER (Heidelberg)

**Jaromír Tesař and Václav Tošovský: The murder of a six-months-old infant by administering nails per os.** (Mord an einem 6 Monate alten Kinde durch Beibringung von Nägeln per os.) *Českoslov. Pediatr.* **11**, 431—434 (1956) [Tschechisch].

Eine Mutter wollte zuerst ihr uneheliches, 6 Monate altes Kind durch Bedeckung mit Polstern ermorden, aber das Kind überlebte es. Dann begann sie dem Kinde täglich 3—16 Nägelehen zu geben. Wegen des allgemein schlechten Zustandes wurde das Kind ins Krankenhaus eingewiesen, wo durch Zufall — ein Nägelchen wurde im Erbrochenen gefunden — der Arzt auf die richtige Diagnose kam. Das Kind wurde operiert, starb aber plötzlich am 5. Tag nach der Operation. Es hatte in 3 Monaten 742 kleine Nägel im Gesamtgewicht von 125 g erhalten. Es werden auch andere Fälle von Kindestötungen diskutiert.  
VÁMOŠT (Bratislava)

**Mario Granata: Segni di violenza carnale contro natura in un caso di omicidio.** (Zeichen widernatürlicher Gewaltanwendung bei einem Mordfall.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Cagliari.] *Minerva medicoleg.* (Torino) **76**, 55—57 (1956).

Fallbericht (Hergang durch Geständnis des Täters gesichert). 20jähriger überfällt 13jährigen zum Zwecke des gewaltsamen coitus per anum. Das Opfer setzt sich zur Wehr, droht mit Anzeige und wird daraufhin vom Mörder zunächst gewürgt und dann mit einem Feldstein erschlagen. Die Obduktion ergibt am Kopf Schlagspuren von stumpfer Gewalt herrührend, am Hals Würgemale. Am Anus finden sich 6 strahlenförmige, 7 zu 3 bzw. 6 zu 4 mm messende Einrisse der Haut und Schleimhaut. Histologisch kann der Beweis der Frische und der intravitale Entstehung erbracht werden.  
EHRHARDT (Dessau)

## Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **H. H. Wendte: Die Erdstrahlengefahr? Das wissenschaftliche Problem und die kriminelle und forensische Situation.** Hamburg: Kriminalistik — Verlag für krimin. Fachlit. 1956. 90 S. u. 19 Abb. DM 5.40.

Der Autor sagt mit Recht in der Einleitung seines kleinen Buches, daß das Problem der Erdstrahlen und der damit zusammenhängenden Wünschelrute (das Anzeigement für die geheimnisvollen Erdstrahlen) beim Menschen wie eine Art Lügendetektor wirke. In einer Diskussion über diese Materie erkenne man schnell die wahre naturwissenschaftliche Bildung und die Glaubensbereitschaft eines Menschen. — Nach einer kurzen historischen Einleitung, die zeigt, daß die angebliche Wissenschaft von der Strahlenfähigkeit (Radiästhesie“) schon uralt ist, bringt der Autor die physikalischen Grundlagen der Anzeigement der sog. Erdstrahlen.